



Gemeinde
Mellikon



Fisibach



Gemeinde
Siglistorf



GEMEINDE

ZURZACH

Feuerwehrreglement Stützpunktfeuerwehr Zurzach

Montag, 27. September 2021

Inhalt

A. Organisation der Feuerwehr	3
A.1. Allgemeine Bestimmungen	3
A.2. Feuerwehrkommission.....	3
A.3. Organisation der Feuerwehr	3
B. Rekrutierung.....	3
B.1. Rekrutierung und Austritt.....	3
B.2. Freiwilliger Feuerwehrdienst.....	4
B.3. Vertrauensarzt.....	4
C. Löscheinrichtung	4
C.1. Kontrolle der Löscheinrichtung	4
D. Ausrüstung	4
D.1. Ausrüstung und Kontrolle	4
E. Ausbildungs-, Übungs- und Löschdienst	5
E.1. Ausbildung.....	5
E.2. Übungsdienst.....	5
E.3. Einsatzdienst, Einsatzpläne.....	5
F. Alarmierung, Dienstbereitschaft	5
F.1. Alarmierung	5
F.2. Dienstbereitschaft.....	5
G. Kontrollwesen.....	5
G.1. Kontrollführung	5
G.2. Dienstbüchlein.....	6
G.3. Kommandowechsel	6
H. Versicherungen und Nebenkostenpauschalen.....	6
I. Ordnungsbussen	6
I.1. Bussen.....	6
J. Schlussbestimmung.....	7
J.1. Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht	7

K. Genehmigungen..... 8

A. Organisation der Feuerwehr

A.1. Allgemeine Bestimmungen

Die gemeinsame Stützpunkt-Feuerwehr Zurzach ist der Konferenz der Gemeinderäte unterstellt.

A.2. Feuerwehrkommission

1. Der Feuerwehrkommission gehört an:
 - a. Ressortvertreter der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
 - b. Kommandant
 - c. Ausbildungschef
 - d. Drei weitere aktive AdF der Stützpunkt-Feuerwehr Zurzach

Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme.

2. Die Feuerwehrkommission kann als zusätzliches Mitglied einen Aktuar ernennen, der über kein Stimmrecht verfügt.
3. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden von der Konferenz der Gemeinderäte gewählt.
4. Die Feuerwehrkommission tagt wenigstens zwei Mal im Jahr. An den Sitzungen muss Protokoll geführt werden. Sitzungen können durch den Präsidenten, oder mindestens drei Mitglieder einberufen werden.
5. Der Präsident hat das Recht zum Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
6. Für Chargenträger werden Pflichtenhefte erlassen.

A.3. Organisation der Feuerwehr

Die Konferenz der Gemeinderäte entscheidet über Gliederung und Organisation der gemeinsamen Feuerwehr.

B. Rekrutierung

B.1. Rekrutierung und Austritt

1. Die Rekrutierung neuer Feuerwehrleute erfolgt in dem Jahr, in welchem das 20. Lebensjahr erreicht wird, in der Regel im 4. Quartal.
2. Personen, die über eine Feuerwehrgrundausbildung verfügen, können auch im Laufe des Jahres aufgenommen werden.
3. Austritte aus der Feuerwehr sind im laufenden Jahr nur infolge Wegzuges, aus ärztlichen oder weiteren wichtigen Gründen möglich.
4. Die Entlassung aus der Dienstpflicht erfolgt per Ende Jahr, in welchem das Dienstalter gemäss Aargauischem Feuerwehrgesetz erreicht wird.
5. Wer den Übungsbetrieb stört, eine ungenügende Übungsbeteiligung aufweist oder wiederholt gegen Sicherheitsvorschriften verstösst (Aufzählung nicht abschliessend), kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos oder der Feuerwehrkommission vom

- Gemeinderat der Wohngemeinde aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen werden. Die Person ist nach dem Ausschluss wieder feuerwehrsteuerersatzpflichtig.
6. Das Kommando hat die Möglichkeit, AdF's die über einen längeren Zeitraum abwesend sind (Bsp. Militär, Auslandsaufenthalt, usw.) als Passiv zu vermerken. Diese sind während des besagten Zeitraums von den Pflichten befreit.

B.2. Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt. Dies gilt auch für Übertritte aus einer Jugendfeuerwehr.

B.3. Vertrauensarzt

Die Feuerwehrkommission wählt einen Feuerwehrarzt. Dieser klärt insbesondere die Atemschutztauglichkeit der Feuerwehrpflichtigen ab und kann für Ausbildungszwecke beigezogen werden.

C. Löscheinrichtung

C.1. Kontrolle der Löscheinrichtung

1. Für die Kontrolle der Hydrantenanlagen ist der jeweilige Brunnenmeister verantwortlich.
2. Die Kontrolle hat jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Protokoll zu führen und dem Kommando zuzustellen.
3. Die Feuerwehrkommission hat dem jeweiligen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

D.1. Ausrüstung und Kontrolle

1. Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (nachfolgend AGV genannt) und der gültigen Grössenklasse.
2. Der Materialwart führt eine Kontrolle über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute
3. Der Materialwart führt über das gesamte vorhandene Material Inventar.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Löschdienst

E.1. Ausbildung

1. Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Kommandanten, dem Stab und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV und dem gültigen Arbeitsprogramm.
2. Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen und geforderten Kurse zu besuchen.

E.2. Übungsdienst

1. Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
2. Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch das Feuerwehrkommando geregelt.
3. Die Soldauszahlung erfolgt aufgrund von Soldrapporten, in der Regel einmal jährlich.

E.3. Einsatzdienst, Einsatzpläne

1. Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, StFV unterworfenen Betriebe, etc.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren miteinzubeziehen.
2. Bei Einsätzen über 2 Stunden werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der gemeinsamen Feuerwehr verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

F. Alarmierung, Dienstbereitschaft

F.1. Alarmierung

Die Alarmierung der Feuerwehr ist jederzeit sicherzustellen.

F.2. Dienstbereitschaft

Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist jederzeit sicherzustellen. Über die Ferienzeit, Feiertage und besondere Anlässe sind besondere Massnahmen anzuordnen.

G. Kontrollwesen

G.1. Kontrollführung

1. Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
2. Das Feuerwehrkommando führt eine Ausbildungskontrolle.
3. Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der zuständigen Gemeindesteuerämter.

G.2. Dienstbüchlein

1. Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen o.ä. der Feuerwehrangehörigen werden in der elektronischen Datenbank der AGV erfasst.
2. Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohnortgemeinde.

G.3. Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

H. Versicherungen und Nebenkostenpauschalen

1. Die Feuerwehrleute sind bei der Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert. Über den Umfang gibt das Reglement der Versicherung AdF Auskunft.
2. Die Sitzgemeinde schliesst gegen die Folgen von Todesfall und Invalidität eine zusätzliche Versicherung ab.
3. Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten oder von solchen dafür requirierten Fahrzeugen sowie an der persönlichen und getragenen Ausrüstung (ohne private Natels), die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, sind durch eine Kaskoversicherung der Sitzgemeinde, ohne Schuldnachweis, gedeckt.
4. Bei Kursen erfolgt die Versicherungsdeckung nur dann, wenn die Fahrt durch das Kommando angeordnet wurde oder in derer Kenntnis erfolgte. Im dabei vergüteten Kilometeransatz ist ein Anteil an die Haftpflichtversicherung des Versicherten enthalten.
5. Im Übungsdienst gilt der Versicherungsschutz nur für die direkte An- und Rückfahrt vom und zum Wohnort.
6. Für die einsatzleitenden Chargierten wird durch die Sitzgemeinde eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.
7. Die Standortgemeinden von Feuerwehrmagazinen werden mit einer Nebenkostenpauschale für die Nutzung der Feuerwehrmagazine entschädigt. Der Ansatz beträgt CHF 30.00 pro m².

I. Ordnungsbussen

I.1. Bussen

1. Wer zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt wird, ist zum Besuch der Feuerwehrübungen verpflichtet.
2. Unbegründete Absenzen werden wie folgt gebüsst:
 - a. pro Absenz - einen Übungssold
 - b. im Wiederholungsfall innert Jahresfrist - höchstens den vierfachen Übungssold.

3. Die Bussenaussprechung ist Angelegenheit des jeweiligen Gemeinderates, auf Antrag der Feuerwehrkommission.

J. Schlussbestimmung

J.1. Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Gemeinden Bad Zurzach und Riethem vom 16. Juni 2000, dasjenige der Gemeinden Kaiserstuhl, Fisibach, Siglistorf und Wislikofen vom 01. Januar 2014, dasjenige der Gemeinden Baldingen und Böbikon vom 01. Januar 2018, dasjenige der Gemeinden Rümikon, Mellikon und Rekingen vom 01. Januar 2001 und tritt mit der Genehmigung durch die AGV per 01. Januar 2022 in Kraft.

K. Genehmigungen

Namens der Gemeinderäte Zurzach, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Andi Meier

Der Gemeindeschreiber
Daniel Baumgartner

Mellikon, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Rolf Laube

Die Gemeindeschreiberin
Nadine Wenger

Fisibach, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Roger Berglas

Die Gemeindeschreiberin
Tamara Volkart

Siglistorf, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Stefan Schuhmacher

Der Gemeindeschreiber
Antonio Armetta

Aargauische Gebäudeversicherung

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. Urs Graf

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen
Mitglied der Geschäftsleitung
Urs Ribl